

Geschäftspartner / Grundfähigkeit

GF-Bedingungen
mit Stand 01.2025

Neuerungen unserer Grundfähigkeitsversicherung

Im Folgenden informieren wir Sie über unsere Bedingungsänderungen 01.2025 in der Grundfähigkeitsversicherung. Als Quelle geben wir jeweils die entsprechende Regelung in unseren Bedingungen für die Grundfähigkeitsversicherung (Tarif GF10) an. Die Grundfähigkeitsversicherung bieten wir nicht nur im Privatkundengeschäft, sondern auch im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung als Direktversicherung oder Rückdeckungsversicherung an.

Bitte beachten Sie: Die Grundfähigkeiten führen wir als eigenständiges Druckstück ([pm 2372](#) für das Privatkundengeschäft bzw. [pm 2373](#) für die betriebliche Altersversorgung).

Unsere Neuerungen auf einen Blick

- Erhöhung des Rechnungszinses auf 1,0 %
- Klarstellung zur Änderung der versicherten Grundfähigkeiten
- Änderungen beim Baustein „Arbeitsunfähigkeit“
- Änderungen bei den Grundfähigkeiten „Hand gebrauchen“, „Gehen“, „Arm gebrauchen“, „Ein- und Aussteigen aus dem Auto“, „Geistig leistungsfähig sein“, „Riechen und Schmecken“, „Tasten“

Erhöhung des Rechnungszinses auf 1,0 %

Infolge des gestiegenen Zinsniveaus hat das Bundesministerium der Finanzen beschlossen, den Höchstrechnungszins ab dem 01.01.2025 von 0,25 % auf 1,0 % zu erhöhen. Somit erhöhen sich bei gleichem Beitrag die garantierten Leistungen im Vergleich zur vorherigen Tarifgeneration.

Bitte beachten Sie: Der Rechnungszins von 1,0 % gilt für Verträge mit Versicherungsbeginn ab 01.2025. Früher abgeschlossene Verträge behalten grundsätzlich den zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns geltenden Rechnungszins für die gesamte Vertragsdauer. Für Verträge mit Versicherungsbeginn zwischen 01.06.2024 und 01.12.2024 gilt unsere Umstellungsoption. Ihre Kunden können somit von den Vorteilen der neuen Tarifgeneration profitieren.

Klarstellung zur Änderung der versicherten Grundfähigkeiten

Bei zahlreichen Ereignissen haben unsere Kunden die Möglichkeit, ihrem Grundfähigkeitsschutz Bausteine ohne oder mit vereinfachter Risikoprüfung hinzuzufügen. Dafür gelten bestimmte Voraussetzungen. Hierbei haben wir klargestellt, dass die Grundfähigkeitsversicherung zum Zeitpunkt des Ereignisses seit mindestens zwei Jahren bestehen muss.

Allgemeine Bedingungen für die GF (Tarif GF10), 01.2025
§ 24 Welche weiteren Gestaltungsmöglichkeiten gibt es?

Gilt auch für
den Bestand!

Änderung der versicherten Grundfähigkeiten

(1) Sie können Ihren Grundfähigkeitsschutz ändern, indem Sie weitere Bausteine hinzufügen oder herausnehmen. Sie können einzelne Grundfähigkeiten nicht einem Baustein hinzufügen oder herausnehmen. Welche Grundfähigkeiten Ihr Vertrag beinhaltet, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Wenn Sie die Bausteine „Geist“, „Sinne“, „Gesundheit“, „Arbeitsunfähigkeit“ oder „Psyche“ hinzufügen, führen wir eine vereinfachte Risikoprüfung durch. Für alle anderen Bausteine und bei dem Ereignis „10. Geburtstag“ ist keine neue Risikoprüfung erforderlich. ...

Sie können weitere Bausteine innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt eines der folgenden Ereignisse hinzufügen: Der Versicherte

- wird 10 Jahre alt,
- wird 18 Jahre alt,
- beginnt eine Berufsausbildung oder ein Studium,
- nimmt nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung oder Studiums erstmals eine berufliche Tätigkeit auf (Berufseinsteiger),
- ist selbständig und hat sein Unternehmen ein Jahr zuvor gegründet,
- schließt eine qualifizierte Weiterbildung erfolgreich ab,
- schließt eine Meisterprüfung erfolgreich ab,

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Grundfähigkeitsversicherung besteht zum Zeitpunkt des Ereignisses seit mindestens zwei Jahren.
- Der Versicherte ist nicht älter als 35 Jahre, wenn Sie einen Wechsel durchführen.
- Der Versicherte hat keine versicherte Grundfähigkeit verloren und ist nicht krankgeschrieben.
- Der Vertrag wurde ohne Zuschläge und Erschwerungen angenommen.
- Sie zahlen für Ihren Vertrag noch Beiträge.

Änderungen beim Baustein „Arbeitsunfähigkeit“

Um uns an die gängige Rechtsprechung anzulehnen, haben wir marktübliche Anpassungen hinsichtlich der erforderlichen Nachweise in die Bedingungen aufgenommen. Wir listen die Inhalte auf, die eine AU-Bescheinigung enthalten muss. Der Verweis auf § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz entfällt künftig.

Wir haben zudem klargestellt, dass uns eine längere Krankschreibung (Folgebescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit) unverzüglich anzuzeigen ist.

Anhang Grundfähigkeiten 01.2025
Baustein „Arbeitsunfähigkeit“

Gilt auch für
den Bestand!

Definition Arbeitsunfähigkeit

...

Die Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit müssen den in Deutschland gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Dies gilt, wenn für den Versicherten eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung.
- Es besteht ein Anspruch auf Krankengeld.
- Es besteht eine Anzeigepflicht der Arbeitsunfähigkeit gegenüber der Agentur für Arbeit.

Wenn keines dieser Kriterien erfüllt ist, akzeptieren wir auch privatärztliche Bescheinigungen. Dies gilt zum Beispiel bei Selbständigen ohne gesetzlichen Krankengeldanspruch oder bei nicht erwerbstätigen Personen. Die Bescheinigungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Geburtsdatum des Versicherten
- Erkrankung (Diagnose)
- Ort und Ausstellungsdatum
- Datum des Beginns der Arbeitsunfähigkeit
- Datum des voraussichtlichen Endes der Arbeitsunfähigkeit

Die Bescheinigungen müssen von einem behördlich zugelassenen Arzt ausgestellt sein, bei dem sich der Versicherte in Behandlung befindet.

...

Unsere Leistungen enden

- mit Beginn des Monats, in dem wir Leistungen wegen des Verlusts einer Grundfähigkeit erbringen oder
- mit Ablauf des Monats, in dem das in der letzten Bescheinigung genannte voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit liegt oder
- wenn wir bereits für 24 Monate Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit gezahlt haben oder
- wenn die vereinbarte Leistungsdauer abläuft oder
- der Versicherte gestorben ist.

Bitte beachten Sie:

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn der Versicherte länger krankgeschrieben wird (Folgebescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit) oder wenn er wieder arbeitsfähig ist.

...

Änderungen bei den Grundfähigkeiten

Mit dem Bedingungsmerk 01.2025 haben wir für die Grundfähigkeit „Hand gebrauchen“ vier weitere Leistungsauslöser aufgenommen.

Anhang Grundfähigkeiten, 01.2025
Baustein „Basis“

Gilt auch für
den Bestand!

Hand gebrauchen

Ein Verlust liegt vor, wenn der [→] Versicherte nicht mehr in der Lage ist, **eine der folgenden Handlungen vorzunehmen:**

- Mit einer Hand eine geöffnete Flasche (Normbrunnenflasche) festhalten und mit der anderen Hand den Schraubverschluss schließen und wieder öffnen.
- Mit beiden Händen Messer und Gabel gleichzeitig benutzen.
- Mit einer Hand ein DIN-A4-Blatt Papier halten und mit der anderen Hand dieses mit einer Haushaltsschere durchschneiden.
- **Mit einer Hand einen unbeschädigten Reißverschluss einer Jacke aufziehen.**
- **Eine in ein gedübeltes Loch angesetzte 6 x 50 Millimeter-Schraube mit einem handelsüblichen Schraubendreher hinein- oder wieder herausdrehen.**
- **Mit einer Hand ein handelsübliches Leuchtmittel in einen Schraubsockel einer Tischlampe (zum Beispiel E27) stecken. Dieses ist so weit hineinzudrehen, bis die Lampe leuchtet.**
- **Mit einer Hand eine passende Mutter auf ein fixiertes Regelgewinde von 10 mm Durchmesser (metrisches ISO-Gewinde M10) schrauben.**

Wir leisten bereits, wenn der Versicherte bei den beidhändigen Tätigkeiten eine Hand nicht benutzen kann.

Mit dem Bedingungsmerk 01.2025 entfällt für die Grundfähigkeit „Gehen“ die Unterarmstütze als geeignetes Hilfsmittel.

Anhang Grundfähigkeiten, 01.2025
Baustein „Basis“

Gilt auch für
den Bestand!

Gehen

Ein Verlust liegt vor, wenn der [→] Versicherte trotz Einsatz geeigneter Hilfsmittel

- nicht mehr selbständig 400 Meter
- ohne eine Pause von insgesamt einer Minute
- über einen festen und ebenen Boden gehen kann.

Geeignete Hilfsmittel sind zum Beispiel Prothesen oder Gehstöcke. Nicht zu den geeigneten Hilfsmitteln zählen **Unterarmstützen**, Rollatoren und Gehwagen.

Mit dem Bedingungsmerk 01.2025 haben wir für die Grundfähigkeit „Arm gebrauchen“ einen weiteren Leistungsauslöser aufgenommen.

Anhang Grundfähigkeiten, 01.2025
Baustein „Körper“

Gilt auch für
den Bestand!

Arm gebrauchen

Ein Verlust liegt vor, wenn der [→] Versicherte nicht mehr in der Lage ist,

- einen Arm seitwärts zu bewegen und zehn Sekunden abgespreizt auf Schulterhöhe zu halten und
- einen Arm nach vorne zu bewegen und zehn Sekunden abgespreizt auf Schulterhöhe zu halten.

oder

- ein 200 Gramm schweres Taschenbuch aus einem Regal in Brusthöhe herunterzunehmen und wieder dort abzulegen. Für Kinder unter sieben Jahren muss der Gegenstand nur 100 Gramm schwer sein.

Außerdem liegt ein Verlust vor, wenn der Versicherte nicht mehr beide Hände gleichzeitig hinter dem Kopf und am Rücken zusammenführen kann. Dies wird auch als Nacken- oder Schürzen-griff bezeichnet.

Mit dem Bedingungsmerk 01.2025 haben wir für die Grundfähigkeit „Ein- und Aussteigen aus dem Auto“ eine Konkretisierung bzgl. der geeigneten Hilfsmittel aufgenommen.

Anhang Grundfähigkeiten, 01.2025
Baustein „Körper“

Gilt auch für
den Bestand!

Ein- und Aussteigen aus dem Auto

Ein Verlust liegt vor, wenn der [→] Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, in einen PKW ein- oder auszusteigen. Er kann weder allein noch mit Hilfsmitteln in eine Tür - vorne oder hinten - in den PKW ein- und aussteigen.

Bei dem PKW muss es sich um ein handelsübliches Modell mit einer Sitzhöhe von 50 bis 70 cm handeln.

Geeignete Hilfsmittel sind zum Beispiel Sitzeinstellungen, Umsetz- oder Aufrichthilfen, integrierte Haltegriffe oder eine Prothese.

Wir leisten nicht, wenn der Verlust vom Versicherten durch Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht wurde.

Mit dem Bedingungsmerk 01.2025 haben wir für die Grundfähigkeit „Geistig leistungsfähig sein“ den Leistungsauslöser Auffassungsgabe aufgenommen.

Anhang Grundfähigkeiten, 01.2025
Baustein „Geist“

Gilt auch für
den Bestand!

Geistig leistungsfähig sein

Ein Verlust liegt vor, wenn die allgemeine geistige Leistungsfähigkeit des [→] Versicherten stark ein-geschränkt ist. Das heißt, er kann keine alltagsrelevanten Tätigkeiten mehr ausführen, weil folgende Fähigkeiten beeinträchtigt sind:

- die Aufmerksamkeit und Konzentration,
- das Erinnern,
- **die Auffassungsgabe,**
- die räumliche und zeitliche Orientierung oder
- das Planen von Tätigkeiten.

Unter alltagsrelevanten Tätigkeiten verstehen wir zum Beispiel Einkaufen, Putzen, Kochen, Ankleiden, Termine vereinbaren.

...

Mit dem Bedingungsmerk 01.2025 haben wir für die Grundfähigkeit „Riechen und Schmecken“ eine Konkretisierung bzgl. des erforderlichen Testnachweises aufgenommen.

Anhang Grundfähigkeiten, 01.2025
Baustein „Sinne“

Gilt auch für
den Bestand!

Riechen und Schmecken

Ein Verlust liegt vor, wenn der [→] Versicherte selbst intensive Geschmacks- und Geruchsstoffe nicht mehr wahrnimmt.

Intensive Geschmacksstoffe sind zum Beispiel Glukose, Zitronensäure oder Kochsalz.

Intensive Geruchsstoffe sind zum Beispiel Kaffee, Vanille oder Pfefferminze.

Als Nachweis benötigen wir ein Gutachten eines Hals-Nasen-Ohren-Arzttes oder eines spezialisierten Neurologen. **Der Nachweis muss auf Grundlage eines objektiven Geruchs- und Geschmackstests mit Hilfe eines EEG oder ähnlicher anerkannter wissenschaftlicher Tests beruhen.**

Mit dem Bedingungsmerk 01.2025 haben wir für die Grundfähigkeit „Tasten“ eine Konkretisierung bzgl. des erforderlichen Testnachweises aufgenommen.

Anhang Grundfähigkeiten, 01.2025
Baustein „Sinne“

Gilt auch für
den Bestand!

Tasten

Ein Verlust liegt vor, wenn der [→] Versicherte den Tastsinn in einer Hand vollständig verloren hat. Die Ursache dafür muss ein neurologischer Ausfall sein (zum Beispiel durch einen Schlaganfall, Unfall oder Tumor).

Als Nachweis benötigen wir ein neurologisches Gutachten. **Der Nachweis muss auf Grundlage einer Zwei-Punkte-Diskrimination und der Messung der Leitgeschwindigkeit der Nerven beruhen.**